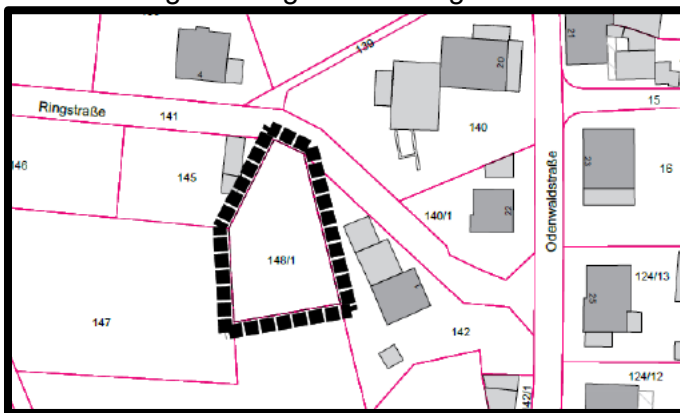


## Gemeinde Neunkirchen – Einbeziehungssatzung

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.09.2023 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß §2 Abs. 1 BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach beschlossen. In der Sitzung vom 18.07.2024 wurde der Planentwurf gemäß §3 Abs. 2 BauGB vom Gemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Damit soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Das Grundstück befindet sich derzeit im sog. Außenbereich. Die Einbeziehungssatzung umfasst folgende Fläche:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Einbeziehungssatzung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB mit artenschutzrechtlicher Prüfung durchgeführt werden.

Der Planentwurf der Einbeziehungssatzung für die Fl.-Nr. 148/1, Gemarkung Umpfenbach mit Begründung und naturschutzrechtlichem Beitrag liegen im Rathaus Bürgstadt, Zimmer 2, Große Maingasse 1, 63927 Bürgstadt, **vom 01.08. bis einschließlich 06.09.2024** während den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Außerdem sind die Unterlagen im Internet unter [www.neunkirchen-unterfranken.de/Verwaltung/Bauleitplanung](http://www.neunkirchen-unterfranken.de/Verwaltung/Bauleitplanung) während des Auslegungszeitraums einzusehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absendereingaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.